

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

Gebührentarif Wasser



erlässt

gestützt auf

Art. 48, 49 und 51 des Wasserreglementes vom 01.01.2023 folgendes

Gebührentarif

I. Grundgebühr

Art. 1

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 60 je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

II. Gebäudezuschlag

Art. 2

Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0.45 Promille des Gebäudeneuwertes der angeschlossenen Objekte.

III. Konsumgebühr

Art. 3

Die Konsumgebühr beträgt Fr. 1.90 je bezogenem Kubikmeter Wasser.

IV. Pauschalisierung der Konsumgebühr

Art. 4

Die Pauschalgebühren nach Art. 49 und Art. 51 des Wasserreglementes betragen:

- | | | |
|--------------------------|------------|------------------------|
| - Garten- und Flurhahnen | Fr. 60.00 | pro Jahr |
| Befristete Anlagen | | |
| - Baustellenanschluss | Fr. 200.00 | zuzüglich Konsumgebühr |

V. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5

Der Gebührentarif vom 1. Oktober 1994 wird aufgehoben.

VI. Vollzugsbeginn

Art. 6

Der Gebührentarif wird ab 01. 01.2023 angewendet.

Vom Verwaltungsrat der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG erlassen am 25.04.2022

Grub SG, 25.04. 2022

Elektra und Wasserkorporation Grub SG
9036 Grub SG



Nathan Lutz
Präsident



Karin Matter
Aktuarin